

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Strom Sondervertrag Energieversorgung Buching-Trauchgau GmbH (EBT)

1. Stromversorgung und Änderungen der Kundenanlage

1.1. Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Strombedarf aus den Stromversorgungen der EBT zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Strombedarfs bei Aussetzung der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

1.2. Der Strom wird im Rahmen der Stromversorgung für Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

1.3. Welche Strom- (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend ist, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des Verteilnetzes.

1.4. Voraussetzung für die Versorgung des Kunden mit Strom durch die EBT auf der Grundlage des Vertrages ist, dass zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber ein gültiger Netzanschlussvertrag und Netznutzungsvertrag besteht.

1.5. Die EBT ist von seiner Lieferverpflichtung gegenüber dem Kunden befreit, a) soweit die Preisregelungen oder die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien zeitliche Beschränkungen vorsehen, b) solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 NAV oder § 24 Abs. 1, 2 und § 5 NAV unterbrochen hat, oder c) soweit und solange die EBT an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist, oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

1.6. Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind vom Kunden der EBT unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Die preislichen Bemessungsgrößen ergeben sich aus den Preisen der EBT für die Versorgung aus dem Netz, über das der Kunde von der EBT beliefert wird.

1.7. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung des Kunden nach Ziffer 1.6 können von der EBT geregelt und auf ihrer Internetseite www.ebt-halblech.de veröffentlicht werden. Diese sind vom Kunden für die Meldung einzuhalten.

2. Auftrag, Vertragsabschluss und Vertragsbestandteile

2.1. Der Kunde beauftragt mit Unterzeichnung des Vertrages die EBT damit, die in den Vertragsdaten bezeichnete Entnahmestelle gemäß den Bestimmungen des Vertrages nach den von der EBT veröffentlichten Preisen sowie den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Strom Sondervertrag“ während der gesamten Laufzeit des Vertrages mit Strom zu versorgen.

2.2. Der Energieliefervertrag kommt zustande, indem die EBT dem Kunden in einem weiteren Schreiben sowohl den Vertragsschluss bestätigt als auch das Datum des Lieferbeginns mitteilt. Die Lieferung beginnt entsprechend den gesetzlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für den Kunden zuständigen Netzbetreiber. Voraussetzung ist allerdings, dass der bisherige Energieliefervertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden konnte.

3. Preise und Preisänderungen

3.1. Die Höhe der Preise für die Leistungen der EBT gegenüber dem Kunden ergeben sich aus dem jeweils geschlossenen Liefervertrag.

3.2. In den Preisen für die Stromversorgung sind die Entgelte für den gelieferten Strom als solche (Beschaffungs- und Vertriebskosten), die an Netzbetreiber für die Versorgung des Kunden zu entrichtenden Netzentgelte (sofern der Kunde nicht selbst Nutzer ist), die Messeinrichtung(en) sowie die Messung (wenn nicht ein Dritter nach der MessZV insofern vom Kunden beauftragt ist und diese Leistungen gesondert mit dem Kunden abrechnet), die Abrechnung, die gesetzliche Strom- und Umsatzsteuer, die KWKG-Belastung, die EEG-Umlage, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Umlage nach § 17 iEnWG, die Umlage nach der AbLaV und die Konzessionsabgabe enthalten. Daneben schuldet der Kunde der EBT einen Leistungs- bzw. Grundpreis.

3.3. Die EBT ist berechtigt, entgegen Ziffer 3.2 einzelne Preisbestandteile auch gesondert mit dem Kunden abzurechnen, wenn dies mit dem Kunden so vereinbart worden ist.

3.4. Sollten künftig Steuern oder andere durch den Gesetzgeber veranlasste, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Strom belastende Steuern, Abgaben und Umlagen sowie Umlagen nach dem EEG und dem KWKG-G oder sonstige durch den Gesetzgeber veranlasste allgemeine Belastungen (d.h. kein Bußgeld o.ä.) des Strompreises (alle vorstehend genannten Positionen werden nachfolgend einzeln und zusammen nur als Kosten bezeichnet) neu entstehen oder sich erhöhen, kann die EBT ihm hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Weitergabe ist auf die Erhöhung beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der Mehrkosten (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden kann.

3.5. Entfallen Kosten nach Ziffer 3.4 ganz oder verringern sich diese, ist dies von der EBT zugunsten des Kunden in voller Höhe des Cent-Betrages/kWh an den Kunden weiterzugeben, soweit dies unmittelbaren Einfluss auf die vom Kunden geschuldeten Entgelte hat.

3.6. Die Ziffern 3.4 und 3.5 gelten entsprechend in Bezug auf diejenigen Netzentgelte, die die EBT dem Kunden im Rahmen dessen Versorgung weiterberechnet.

3.7. Kommt es gleichzeitig zu Mehrkosten nach Ziffer 3.4 und einer Entlastung nach Ziffer 3.5, wobei die Mehrkosten höher sind als die Entlastung, hat die EBT die Entlastung bei einer Preiserhöhung zugunsten des Kunden in voller Höhe zu berücksichtigen. Im gegenteiligen Fall (Entlastung ist höher als die Mehrkosten) kann die EBT die Mehrkosten bei einer Preissenkung insofern berücksichtigen, als er unter Beachtung und pflichtgemäßer Ausübung des billigen Ermessens nach § 315 BGB die Entlastung an den Kunden nur unter Berücksichtigung der Mehrkosten weitergibt, wobei auch eine nur teilweise Berücksichtigung der Mehrkosten erfolgen kann. Den Mehrkosten nach Ziffer 3.4 gleichgestellt sind Netzentgelte, die für die Versorgung der Entnahmestelle des Kunden gemäß Ziffer 3.6 anfallen.

3.8. Die EBT hat unter Beachtung von § 315 BGB den Zeitpunkt für eine Preisänderung nach den vorstehenden Ziffern 3.4 bis 3.6 so zu wählen, dass im Verhältnis von Preiserhöhungen und -senkungen zueinander der Kunde nicht benachteiligt und die EBT nicht bevorteilt wird, also Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

3.9. Die EBT wird in der Mitteilung einer Preisänderung deren Anlass und Umfang erläutern.

3.10. Die EBT wird die auf der Grundlage des Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung sonstiger Kosten, also solcher Kosten, die nicht zu den in Ziffer 3.4 genannten Kosten oder den Netzentgelten nach Ziffer 3.6 gehören, anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine solche Preiserhöhung kommt in Betracht und eine solche Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Kosten für die Beschaffung von Strom erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der stromwirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostenstruktur führen (z. B. Vertriebskosten). Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Strombezugskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwa rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. der Strombezugskosten, sind von der EBT die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die EBT wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

3.11. Änderungen der Preise nach Ziffer 3.10 sind nur zum Monatsersten möglich. Die EBT wird dem Kunden die Preisänderung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen.

3.12. Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung oder Steuereinrichtung oder wird eine solche ausgewechselt und werden der EBT dafür vom Messstellenbetreiber neue oder andere Entgelte in Rechnung gestellt wie bisher, gelten die Ziffern 3.10 und 3.11 entsprechend.

3.13. Die Billigkeit einer Preisänderung nach den vorstehenden Ziffern 3.4 bis 3.12 gilt vom Kunden als anerkannt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe, brieflicher Mitteilung oder einer anderweitig dem Kunden zugänglich gemachten Preisinformation (z. B. E-Mail oder Kundenportal) der Preisänderung in Textform widerspricht. Die EBT weist bei der öffentlichen Bekanntgabe, brieflichen Mitteilung oder einer anderweitig dem Kunden zugänglich gemachten Preisinformation (z. B. E-Mail oder Kundenportal) den Kunden darauf hin, dass bei nicht rechzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Preisänderung dies zum dem angegebenen Zeitpunkt gilt, wenn der Kunde nach Ablauf der Widerspruchsfrist weiterhin Strom von der EBT bezieht sowie 3 auf die Preisänderung folgende Abschlagszahlungen oder die erste auf die Preisänderung folgende Jahresabrechnung, in der auf die davor erfolgte Preisänderung hingewiesen ist, an die EBT bezahlt.

4. Laufzeit und Kündigung

4.1. Bei Verträgen ohne Preisgarantie (siehe jeweils geltendes Preisblatt/Produktbeschreibung der EBT) kann der Vertrag vom Kunden oder von der EBT mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.

4.2. Bei Verträgen mit einer Preisgarantie (siehe jeweils geltendes Preisblatt/Produktbeschreibung der EBT) ist der Kunde oder die EBT erstmals zum Ablauf der Preisgarantiefrist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zu kündigen, danach zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung.

4.3. Die Rechte zur Kündigung gemäß nachfolgenden Ziffern 4.4-4.8 bleiben von den vorstehenden Ziffern 4.1 und 4.2 unberührt.

4.4. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

4.5. Die EBT wird keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Stromliefervertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten verlangen.

4.6. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Kunde hat bei einer von ihm gegenüber der EBT ausgesprochenen Kündigung in der Kündigungserklärung mindestens folgende Angaben zu machen: a) Kunden- und Verbrauchsstellenummer b) Zählnummer. Bei einem Umzug hat der Kunde zusätzlich noch folgende Angaben zu machen: c) Datum des Auszuges, d) Zählerstand am Tag des Auszuges, e) Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Entnahmestelle und f) neue Rechnungsanschrift des Kunden für die Schlussrechnung.

4.7. Unterlässt der Kunde bei der Kündigung schuldhaft, der EBT die Angaben nach Ziffer 4.6 insgesamt zu machen oder sind diese falsch oder unvollständig, hat der Kunde die der EBT hierdurch entstehenden Kosten an diesen vollständig zu erstatten, insbesondere auch Kosten, die der EBT durch Dritte zur Ermittlung dieser Angaben berechnet werden. Die EBT ist berechtigt, solche Kosten, sofern es sich nicht um Drittkosten handelt, dem Kunden pauschal und unter Berücksichtigung vergleichbarer Fälle zu berechnen.

4.8. Die EBT wird keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Versorgers verlangen.

4.9. Die EBT ist in den Fällen von Ziffer 4.6 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 4.7 ist die EBT zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angeordnet wurde und die Zuwiderhandlung weiter gegeben ist.

5. Unterbrechung der Stromversorgung

5.1. Die EBT ist berechtigt, die Stromversorgung fristlos durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen AGB schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

5.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung oder Nichtleistung einer Sicherheit trotz Mahnung, ist die EBT berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NAV mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde nach § 294 ZPO in Textform glaubhaft darlegt, dass hinreichende Aussichten darauf bestehen, dass er seinen Verpflichtungen zukünftig wieder uneingeschränkt nachkommen wird. Die EBT kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern diese nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

5.3. Ist der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung für die Unterbrechung nicht angetroffen worden und konnten deshalb die zur Unterbrechung erforderlichen Maßnahmen nicht durchgeführt werden oder scheidet die Unterbrechung aus einem anderen Grund, den der Kunde zu verantworten hat, kann die EBT die ihm hierdurch zusätzlich entstandenen Kosten unter Beachtung vergleichbarer Fälle und unter Beachtung von § 315 BGB nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal berechnen.

5.4. Die EBT hat die Stromversorgung des Kunden unverzüglich durch den Netzbetreiber wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromversorgung der EBT ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

6. Abrechnung, Zahlung und Verzug, Berechnungsfehler

6.1. Der Stromverbrauch wird - sofern nichts Anderes vereinbart ist - nach den Maßgaben von § 40 Abs. 3 EnWG abgerechnet.

6.2. Macht der Kunde von seinem Recht nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG Gebrauch und verlangt er eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung, ist er verpflichtet, diese zusätzlichen Abrechnungen gemäß dem Preisblatt für sonstige Dienstleistungen der EBT zu vergüten.

6.3. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitaufteilend berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen können auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes und erfäbabhängiger Abgabensätze oder bei sonstigen Preisänderungen.

6.4. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die EBT auf der Grundlage des nach der letzten Abrechnung verbrauchten Stroms für die Zukunft Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies von der EBT angemessen zu berücksichtigen.

6.5. Macht die EBT von seinem Recht Gebrauch, vom Kunden Abschlagszahlungen zu verlangen, so hat der Kunde die Abschlagszahlungen in der festgelegten Höhe und zu den von der EBT hierzu bestimmten Terminen zu bezahlen.

6.6. Ändern sich die Preise für die Versorgung des Kunden durch die EBT, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen von der EBT entsprechend angepasst werden.

6.7. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag zeitnah von der EBT an den Kunden erstattet, spätestens wird er mit den nächsten Abschlagsforderungen zugunsten des Kunden verrechnet. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden von der EBT zu viel gezahlte Abschläge zeitnah an den Kunden erstattet.

6.8. Die EBT ist berechtigt, für den Verbrauch des Kunden in einem Abrechnungszeitraum von diesem Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber vorher ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet.

6.9. Die Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist insbesondere gegeben: a) bei zweimaliger unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung, b) bei zweimal erfolgter und berechtigter Mahnung durch die EBT im laufenden Vertragsverhältnis, c) bei Zahlungsrückständen aus einem

vorhergehenden Lieferverhältnis zur EBT, wenn diesbezüglich ein Fall von lt. a) oder b) vorliegt oder d) nach einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung fälliger Beträge für die Unterbrechung der Versorgung und deren Wiederherstellung.

6.10. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die EBT Abschlagszahlungen, so wird er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

6.11. Ist ein Fall nach Ziffer 6.9 gegeben und verlangt die EBT berechtigterweise Vorauszahlungen, so entfällt die Verpflichtung des Kunden zur Leistung von Vorauszahlungen erst, wenn der Kunde sämtliche Rückstände gegenüber der EBT einschließlich gesetzlicher Zinsen vollständig gezahlt hat und seine laufenden Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 aufeinander folgenden Monaten in voller Höhe und pünktlich erfüllt.

6.12. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die EBT beim Kunden einen Bargeld- oder Prepaymentzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme errichten. In diesem Fall ist die EBT berechtigt, die hierfür anfallenden Kosten dem Kunden gesondert nach tatsächlichem Anfall oder nach einer Pauschale zu berechnen.

6.13. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 6.10 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die EBT von diesem in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Für die Sicherheit gelten die §§ 232 ff BGB.

6.14. Barsicherheiten werden dem Kunden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

6.15. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Stromliefervertrag nach, so kann die EBT die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

6.16. Die Sicherheit ist unverzüglich an den Kunden zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

6.17. Vordrucke für Rechnungen und Abschläge werden von der EBT einfach und verständlich gestaltet. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden von der EBT vollständig und in allgemein verständlicher Form in der Rechnung ausgewiesen.

6.18. Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch wird von der EBT der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums angegeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der Preise und Bedingungen wird die EBT hinweisen.

6.19. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der EBT in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung beim Kunden, fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechnen den Kunden gegenüber der EBT zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn die ernsthafteste Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Gleiches gilt, sofern der Kunde in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum, der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung vom Messtellenbetreiber verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

6.20. Rechnungen und sonstige Zahlungsverpflichtungen hat der Kunde an die EBT kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang bei der EBT.

6.21. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die EBT, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden auch pauschal berechnen.

6.22. Der Kunde ist bei Verschulden verpflichtet, Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückscheck) und Rücklastschriften, die der EBT entstehen, letzterem zu erstatten. Darüber hinaus ist die EBT berechtigt, seinen diesbezüglichen Aufwand dem Kunden pauschal zu berechnen.

6.23. Gegen Ansprüche der EBT kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6.24. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrslehrgrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der EBT zurückzuzahlen oder der Fehlerbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die EBT den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorherigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messtellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

6.25. Ansprüche nach Ziffer 6.24 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

7. Vertragsänderungen

7.1. Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den aktuellen, einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung sowie auf der aktuellen, einschlägigen Rechtsprechung der hochinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen, einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich diese genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für die EBT unzumutbar werden, ist die EBT berechtigt, diese AGB entsprechend anzupassen.

7.2. Die EBT wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 7.1 mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens zwei Wochen vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von der EBT bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.

7.3. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die EBT die Vertragsbedingungen ändert.

8. Widerrufsbelehrung

8.1. Nur für Verbraucher gemäß § 13 BGB, also für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder überwiegend ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, gilt die Widerrufsbelehrung.

8.2. Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie an „Energieversorgung Buching-Trauchgau GmbH, Lechbrucker Str. 4, 87642 Halblech, Telefon: +49 8368 9280, Telefax: +49 8368 7283, E-Mail: kontakt@ebt-halblech.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das dem Vertrag beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

8.3. Widerrufsfolgen: Wenn Sie den Vertrag widerrufen, hat die EBT alle Zahlungen, die sie von Ihnen erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf des Vertrags bei der EBT eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die EBT dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie der EBT einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie die EBT von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich des Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

9. Haftung und Auskunftspflicht

9.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die EBT von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der EBT im Zusammenhang mit der Unterbrechung der Versorgung des Kunden auf Veranlassung der EBT beruht.

9.2. Die EBT ist im Fall von Ziffer 9.1 verpflichtet, dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

9.3. Bei sonstigen Schäden haftet die EBT dem Kunden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen; dies gilt auch bei einem Handeln seiner Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden besteht eine Haftung nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (prägen die Erfüllung des Vertrages), beschränkt auf die bei Vertragsschluss typischen und vorhersehbaren Schäden.

10. Messeinrichtungen, Ablesung und Zutritt

10.1. Die von der EBT gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach § 21 b EnWG festgestellt. Der Kunde hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen dem Messtellenbetreiber und der EBT unverzüglich mitzuteilen.

10.2. Die EBT ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messtellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der EBT, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Kunden zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrslehrgrenzen nicht überschreitet, ansonsten dem Messtellenbetreiber.

10.3. Die EBT ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesenden zu verwenden, die es vom Netzbetreiber oder vom Messtellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

10.4. Die EBT kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies a) zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 10.6, b) anlässlich eines Versorgerwechsels oder c) wegen eines berechtigten Interesses der EBT an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist und er dies der EBT nachweist. Die EBT wird bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Liegt kein berechtigter Widerspruch des Kunden vor, kann die EBT für eine selbst vorgenommene oder an einen Dritten beauftragte Messung vom Kunden Erstattung der tatsächlich beim Versorger angefallenen Kosten für die Ersatzablesung verlangen oder dem Kunden hierfür eine Kostenpauschale nach dem Preisblatt der EBT berechnen, die sich an vergleichbaren Fällen auszurichten hat und angemessen sein muss.

10.5. Wenn der Messtellenbetreiber, der Messdienstleister, der Netzbetreiber oder die EBT das Grundstück oder die Wohnräume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf die EBT den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde schuldhaft seiner Pflicht zur Selbstablesung zu Unrecht nicht oder verspätet nachkommt.

10.6. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messtellenbetreibers, des Netzbetreibers oder der EBT den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Wohnräumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 10.4 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Diese wird mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen, wobei mindestens ein Ersatztermin angeboten wird. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen ungehindert zugänglich sind. Von Unternehmern im Sinne von § 14 BGB ist während der Geschäftszeiten jederzeit nach vorheriger Ankündigung von einem Werktag Zutritt zu gewähren.

10.7. Verbraucht ein Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung, vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Stromversorgung der EBT, so ist die EBT berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach den für den Kunden geltenden Preisen der EBT zu berechnen.

10.8. Eine Vertragsstrafe kann die EBT auch dann vom Kunden verlangen, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu bezahlen gehabt hätte. Sie wird längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt.

10.9. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 10.7 und 10.8 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

10.10. Der im Vertrag genannte Grundpreis enthält die Kosten eines Eintarifzählers. Die Kosten für abweichende Messeinrichtungen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

11. Sonstiges

11.1. Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden. Ist der Kunde jedoch Kaufmann im Sinne des HGB oder eine juristische Person, ist Gerichtsstand der Sitz der EBT.

11.2. Ist die EBT nach dem Vertrag, den AGB, dem Preisblatt oder sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien berechtigt, anstatt von tatsächlich angefallenen Kosten oder einem vom Kunden bei der EBT verursachten Schaden dem Kunden eine Pauschale zu berechnen, darf die Pauschale den in den geregelteren Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung nicht übersteigen. Berechnet die EBT eine Pauschale, ist dem Kunden ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

11.3. Die EBT ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Vertragspflichten dem Kunden gegenüber Dritte einzuschalten, ebenso seine vertraglichen Ansprüche auf Dritte zu übertragen. In diesem Fall steht dem Kunden, der Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, das Recht zu, den Vertrag zu kündigen. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, besteht das Kündigungsrecht nur, wenn der Wechsel wesentliche Interessen des Kunden beeinträchtigt.

11.4. Die EBT wird Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 des BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der EBT, die die Versorgung mit Strom sowie, wenn die EBT auch Messtellenbetreiber oder Messdienstleister ist, die Messung von Strom betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der EBT an den Kunden beantworten. Wird der Verbraucherschwere durch die EBT nicht abgeholfen, wird die EBT dem Kunden die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch darlegen und ihn auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG hinweisen.

11.5. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der EBT und einem Verbraucher über die Versorgung mit Strom sowie, wenn die EBT auch Messtellenbetreiber oder Messdienstleister ist, die Messung von Strom, kann vom Verbraucher die Schlichtungsstelle nach Ziffer 11.7 angerufen werden, wenn die EBT der Beschwerde im Verfahren nach Ziffer 11.4 nicht abgeholfen hat und ein Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann vom Kunden dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden. Sofern ein Kunde eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, wird die EBT an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden.

11.6. Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Die Schlichtungsverfahren sind für die Parteien nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt.

11.7. Die Kontaktadressen für ein Schlichtungsverfahren lauten:

a) Schlichtungsstelle:
Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstrasse 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 30 2757 240 0, Telefax: +49 30 2757 240 69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

b) Verbraucherservice der Bundesnetzagentur:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: +49 30 22480 500 oder +49 1805 101 000, Telefax: +49 30 22480 323
Internet: www.bundesnetz-agentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

c) Informationen zur Online-Streitbeilegung für Verbraucher:
Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) bereitgestellt. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertraglichen Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Die OS-Plattform ist unter dem folgendem Link zu erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>